

SATZUNG

des Verein "Verein der Freiwilligen Feuerwehr Erbach/Rheingau e.V."

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "Verein der Freiwilligen Feuerwehr Erbach/Rheingau e.V."
- (2) Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eltville eingetragen.
- (3) Der Sitz ist in "Erbach/Rheingau".

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein "Verein der Freiwilligen Feuerwehr Erbach/Rheingau e.V." verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch
 - a) Förderung des Feuerwehrwesens in Erbach/Rheingau,
 - b) Vertretung der Interessen der Mitglieder des Vereins gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden,
 - c) Wahrnehmung der sozialen Belange der Mitglieder, besonders der Einsatzabteilung,
 - d) durch Pflege der Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes und durch gemeinschaftliche Veranstaltungen kameradschaftliche Verbindungen zwischen Mitgliedern des Vereins und zu anderen Feuerwehren herzustellen,
 - e) Förderung der Jugendfeuerwehr.
- (2) Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Stadt Eltville am Rhein zur Sicherstellung des Brandschutzes in Erbach/Rheingau.

§ 3

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus

- a) den Mitgliedern der Einsatzabteilung,
- b) den Mitgliedern der Altersabteilung,
- c) den Ehrenmitgliedern,
- d) den inaktiven Mitgliedern,
- e) den fördernden Mitgliedern.

§ 4

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch den Vorstand.
- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung können solche Personen werden, die der Einsatzabteilung angehörten und die Altersgrenze erreicht haben oder auf eigenen Wunsch und ehrenhaft aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein oder das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
- (5) Inaktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehörten, freiwillig oder durch Beschluss des Feuerwehrausschusses aus dem aktiven Dienst der Einsatzabteilung ausscheiden und nicht in die Altersabteilung eingegliedert werden können oder wollen.
- (6) Als fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
- (5) In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher zu hören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
- (6) Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6

Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) durch freiwillige Zuwendungen,
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) Vereinsvorstand,
- b) Mitgliederversammlung.

§ 8

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet, und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 10-tägigen Frist einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens 5 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein. Eine Mitgliederversammlung ist auch dann einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins fördert.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
 - b) die Wahl des Vereinsvorstandes oder Ergänzungswahlen,
 - c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
 - e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,

- f) Wahl der Kassenprüfer,
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - i) Entscheidungen über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- (2) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt auf die Dauer von 4 (vier) Jahren. Der Vorstand bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtsdauer solange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Scheidet während der Wahlperiode ein Mitglied aus dem Vorstand aus, dann ernennt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger.

§ 10

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist. Ist weniger als ein Drittel der Mitglieder anwesend, so hat der Vorstand die Mitgliederversammlung zum zweiten Male am gleichen Tag 15 Minuten später zur gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht darauf, wie viele der Mitglieder erschienen sind. In der Einladung muss auf diese Bestimmung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
- (3) Rechnungsführer, Schriftführer und Pressewart sowie Beisitzer werden offen gewählt. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, die Wahl geheim durchzuführen. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

§ 11

Vereinsvorstand

(1) Der Vorstand (Gesamtvorstand) besteht aus:

- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
- b) dem erweiterten Vorstand.

(2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- a) dem ersten Vorsitzenden,
- b) dem zweiten Vorsitzenden,
- c) dem Rechnungsführer,
- d) dem Schriftführer und Pressewart.

(3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- a) dem 2. Rechnungsführer,
- b) dem 2. Schriftführer und Pressewart,
- c) 2 (zwei) Beisitzern.

(4) Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.

(5) Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

§ 12

Auflösung

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Einladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

§ 13

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag ihrer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 15.03.1990 außer Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom **30.12.1975** beraten und angenommen.

In der Mitgliederversammlung vom 20.12.1978 wurde die Satzung in den §§ 2, 4 und 11 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 02.03.1985 wurde die Satzung in dem § 11 Absatz 3 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 27.12.1991 wurde die Satzung in dem § 1 Absatz 1 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 31.05.2007 wurde die Satzung in dem § 11 Absatz 3 geändert.

In der Mitgliederversammlung vom 25.02.2011 wurde die Satzung in dem § 11 Absatz 3 geändert.